

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Baden- Württemberg</p> <p>Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p align="center">Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten. - Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs
<p align="center">Bayern</p> <p>Gemäß der ab 13.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Es besteht Maskenpflicht 1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, 2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.</p>
<p align="center">Berlin</p> <p>Gemäß der ab 07.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von Kantinen.</p> <p>In Kantinen muss eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Die Verantwortlichen für Kantinen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbst-bedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden.</p> <p>In Kantinen dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden. Die Bestuhlung und Anordnung der Tische ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend von Satz 2 sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 2 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.</p> <p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen.</p>

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Brandenburg</p> <p>Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zu schließen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes, 3. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll, 4. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen, 5. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen. <p>(3) Die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen und Rastanlagen nach Absatz 2 haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.
<p align="center">Bremen</p> <p>Gemäß der ab 03.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p align="center">Geschlossen sind: Gastronomiebetriebe für den Publikumsverkehr mit Ausnahmen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mensen, b) Kantinen für den Ausschank von Speisen und Getränken innerhalb des Betriebs, c) Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste; <p>im Übrigen bleibt die Lieferung und Abholung von Getränken und mitnahme-fähiger Speisen (Außer-Haus-Verkauf) zulässig.</p>

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Hamburg</p> <p>Gemäß der ab 14.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.</p> <p>(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen oder Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ausgenommen. Dies gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen. Eine Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr ist unzulässig. Ebenso von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind.</p> <p>(4) Soweit der Betrieb von Gaststätten sowie von Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderer gastronomischer Angebote nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, gelten folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind, 4. (aufgehoben), 5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten, 6. Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen nicht angeboten werden, 7. (aufgehoben), 8. der Alkoholausschank ist im Zeitraum von 22 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags untersagt. <p>Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.</p> <p>§ 13 Absatz 4 gilt entsprechend (Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt).</p>
<p align="center">Hessen</p> <p>Gemäß der ab 06.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe, dürfen Speisen und Getränke bis zum Ablauf des 30. November 2020 nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, 2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie 3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist.</p> <p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.</p>

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Mecklenburg-Vorpommern</p> <p align="center">Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Kantinen und ähnlichen Betrieben ist zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.</p> <p align="center">Anlage 31a - Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten. 2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. 3. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen.
<p align="center">Niedersachsen</p> <p align="center">Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Für den Publikumsverkehr sind geschlossen: Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, die Freiluftgastronomie, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, jeweils ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung und mit Ausnahme von Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, von Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste.</p> <p align="center">Die Untersagung gilt nicht für Mensen, Cafeterien und Kantinen, soweit diese der Versorgung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen.</p> <p align="center">In Mensen und Kantinen müssen Kontaktdaten der Gäste erfasst werden.</p> <p>Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen.</p>

Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Gemäß der ab 10.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.</p> <p>Bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in den zulässigen gastronomischen Einrichtungen müssen Kontaktdaten der Gäste erfasst werden.</p> <p>Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.</p> <p>Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt nur am Platz.</p>
<p>Saarland</p> <p>Gemäß der ab 16.11. gültigen Verordnung, gültig bis 15.11.2020.</p>	<p>Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S.206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S.156) und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle sowie der Betrieb von Kantinen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.</p> <p>Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:</p> <p>Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 der Verordnung geöffnet werden (Hygienekonzept und Kontaktbeschränkung). Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.</p> <p>Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes, und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen und das Personal in Gaststätten, sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.</p>

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Sachsen Gemäß der ab 13.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Die Öffnung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen.</p> <p>Die nicht verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln sowie der Kontaktdatenerhebung zulässig.</p> <p>Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.</p> <p>Weitere Vorgaben ergeben sich aus den „Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Mensen“ in der aktuellen Allgemeinverfügung: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-11-10.pdf</p>
<p align="center">Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>(1) Abweichend von § 6 Abs.1 sind vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S.386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), für den Publikumsverkehr zu schließen.</p> <p>(2) Davon ausgenommen sind die Belieferung und die Mitnahme von Speisen, sowie der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und 2.im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet. <p>(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist die Öffnung für den Publikumsverkehr auf die Übernachtungsgäste beschränkt.</p> <p>(4) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist, 2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und 3.Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

**Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den November-Lockdown-Verordnungen
(Stand 19.11.2020 17:00 Uhr)**

Die aktuellen November-Lockdown-Verordnungen im Wortlaut sind auf www.dehoga-corona.de auf den Unterseiten der Bundesländer hier zu finden:
<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Schleswig-Holstein</p> <p>Gemäß der ab 02.11. gültigen Verordnung, gültig bis 29.11.2020.</p>	<p>(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), ist unzulässig. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kantinen für Betriebsangehörige im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes; 2. die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Gaststätte; Gäste dürfen die Gaststätte nur einzeln zur Abholung betreten; 3. die Bewirtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von nach § 5 zulässigen Veranstaltungen; 4. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste; 5. Autobahnraststätten und Autohöfe. <p>Für den Betrieb von Gaststätten nach Satz 2 Nummer 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; 2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste; 3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene; 4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist. <p>In Gaststätten nach Satz 2 Nummer 1 und 3 haben Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 4 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 4 zu gewährleisten.</p> <p>(2) Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.</p>
<p align="center">Thüringen</p> <p>Gemäß der ab 08.11. gültigen Verordnung, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schließen.</p> <p>(2) Von der Schließung nach Absatz 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke, 2. der nicht öffentliche Betrieb von Kantinen- und Mensen.